

Nr. 12/30. Jahrgang

18. Dezember 2020

Preis: 60 Cent

Inhalt

Seite 2

Weihnachtsgruß

Seite 3

Öffentliche Bekanntmachungen 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Ostritz

Seite 4

3. Änderungssatzung zur Satzung der Veränderungssperre nach § 4 SächsGemO sowie §§ 14 und 16 BauGB zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes »Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße« – Beschluss 2020-048

Seite 6

Marktsatzung der Stadt Ostritz

Seite 7

Marktgebührensatzung

Seite 8

Bekanntgabe der öffentlichen Beschlüsse aus der Stadtratssitzung am 26. November 2020

Seite 10

Bekanntgabe der öffentlichen Beschlüsse aus der Stadtratssitzung am 10. Dezember 2020

Seite 11

Schließtage der Ämter zum Jahreswechsel

Seite 12

neuer Streckennetzplan Notdienste

Seite 13

Ortschronik

Seite 14

Stellenausschreibung Vereinshaus

Seite 15

MEWA-Bad

Oberlausitzer Heimatverein FFW Ostritz

Seite 16 und 18

Kirchennachrichten

Seite 17, 19, 20

Anzeigen



Liebe Bürgerinnen und Bürger von Ostritz und Leuba, liebe Freunde von Ostritz aus nah und fern!

Das Jahr 2020 neigt sich dem Ende zu, Zeit, um innezuhalten und zurückzuschauen auf die Ereignisse bzw. DAS eine Ereignis, welches uns in diesem außergewöhnlichen Jahr begleitet und schwer getroffen hat, CORONA.

Als im Dezember 2019 die ersten verhaltenen Informationen und Berichterstattungen aus China den Weg nach Europa und in unsere Wohnzimmer gefunden hatten, dass in der Provinz Wuhan ein bisher unbekanntes Virus, genannt »Covid 19«, sich in Windeseile verbreitete mit tausenden Erkrankten und Todesfällen, schien dies in weiter Ferne und vielleicht für manch einen von uns unvorstellbar, dass auch wir hier in Deutschland davon betroffen sein könnten.

Bereits im März 2020 wurden die ersten Fälle aus Österreich, Italien und auch Deutschland bekannt.

Es war also nur eine Frage der Zeit, bis sich durch die uneingeschränkte »Reise«-Freiheit das Virus auch bis nach Europa und in über 190 Länder ausbreiten konnte. Schreckliche Bilder aus Italien, Spanien und Frankreich im März und April 2020, zeigten uns wie ernst die Lage war und noch immer ist.

Kein Tag verging seit dieser Zeit, wo nicht über Corona und die damit verbundenen Ereignisse und Einschnitte in unserem Leben berichtet wurde. Viele haben den Kampf gegen das Virus verloren, andere kämpfen mit den gesundheitlichen Folgen danach, wieder andere bangen um ihre Existenzen und ihren Lebensunterhalt oder arbeiten aufopferungsvoll bis zur Erschöpfung für ein großes Stück an Normalität in unserem Alltag und vor allem für eine möglichst gute medizinische Versorgung und Pflege.

Eine schleichende Ohnmacht und eine bisher nicht gekannte Verletzlichkeit, aber auch Unsicherheit, ließen und lassen uns mit großer Sorge zurück.

Denn jetzt, jetzt trifft es auch uns, uns hier in der Region, uns hier in Ostritz, hier direkt vor unserer Haustür, hier in unserem Bekannten-, Freundes- oder Kollegenkreis. Das Virus ist da, es ist angekommen und fast jeder von uns kennt einen, der einen kennt, der Corona positiv getestet wurde, schwer erkrankte oder sogar den Kampf gegen das Virus verloren hat.

Noch nie haben die Wünsche »für ein gutes und vor allem GESUNDES neues Jahr« so eine herausragende und tiefgründige Bedeutung bekommen. Man wünscht es sich einfach, einfach so, jedes Jahr aufs Neue, wie selbstverständlich.

Aber wie wir es gerade erleben müssen, ist eben nicht alles Liebgewonnene und Alltägliche eine Selbstverständlichkeit. Dieses »Das ist doch selbstverständlich« beinhaltet den Anspruch, dass die Dinge in einer bestimmten Weise so zu laufen haben, wie wir es gewohnt sind und es manchmal auch einfordern. Corona lässt mich etwas demütig und den Blick schärfend auf diese »Selbstverständlichkeiten« richten.

Ein Leben in Freiheit, Sicherheit und Frieden, reisen, wann und wohin auch immer wir es wollen und es uns

leisten können, unsere Freunde, Bekannten und die Familie treffen zu können, wann immer wir es möchten und wünschen, täglich unseren Lebensunterhalt mit unserer Arbeit bestreiten zu können, unsere Kinder in den Kitas und dem Hort gut betreut zu wissen, die Schule besuchen zu können, jederzeit zahlreiche Dienstleistungen und Angebote in Anspruch nehmen zu können, eine intakte und funktionierende Gesundheitsvor- und -versorgung beanspruchen zu können, in Vereinen und Initiativen Sport zu treiben, Kunst und Kultur zu genießen, morgens gesund aufzustehen und einen guten Tag zu haben u.v.a.m.

Indem wir all diese Dinge als »selbstverständlich« halten, ignorieren wir sie, sie verlieren an Wertschätzung und Bedeutung.

Aber jetzt sehen wir, wie leicht unsere Gesellschaft und unser Alltag verwundbar geworden ist und mit wieviel Dankbarkeit und Aufmerksamkeit wir auf all diese »Selbstverständlichkeiten« blicken sollten.

Es lässt mich hoffen, dass wir aus diesen teilweise bitteren Erfahrungen, Verlusten und Einschränkungen durch Corona wieder lernen können, was Solidarität und Wertschätzung bedeutet, wie wichtig ein gutes und soziales Miteinander ist, dass sich ein Virus nicht an Grenzen hält, sondern uns alle treffen kann, dass Populisten und Verschwörungstheoretiker keine Antworten liefern können, sondern nur ihre eigene Inkompetenz entlarven, und wie froh und dankbar wir sein können, gesund und munter in einen neuen Tag zu starten.

Allen, die in diesen schweren Tagen, Wochen und Monaten immer wieder aufs Neue weitreichende und natürlich auch schwerwiegende Entscheidungen zum Schutze der Bevölkerung und unser aller Gesundheit treffen mussten und auch weiterhin treffen müssen, ist zu danken. Zu danken für ihr verantwortungsvolles und umsichtiges Handeln und ihren Mut, immer wieder aufs Neue, entsprechend der aktuellen Situation, Entscheidungen zu treffen, um dieses Land möglichst unbeschadet durch diese Krise zu führen. Natürlich kann man darüber diskutieren und auch jeder seine Meinung äußern, ob die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen richtig oder falsch sind, ob sie über- oder untertrieben sind, ob sie notwendig oder überflüssig sind, ob sie zu früh oder zu spät getroffen wurden. Aber ganz ehrlich, wer von uns wäre tatsächlich bereit und in der Lage, diese Verantwortung übernehmen zu wollen. Wir wissen es noch nicht, wo und wie diesem unsichtbaren Virus beizukommen ist und hinterher sind sowieso immer alle schlauer. Aber die Entscheidungen müssen jetzt und täglich aufs Neue abgewogen werden. Wir sehen, dass es bisher keine Entspannung und Entwarnung geben kann, die Zahlen der Infizierten und leider auch der Toten bleiben auf einem hohen Niveau. Die Situation ist ernst, sehr ernst. Daher bitte ich Sie, Sie alle, halten Sie sich an die getroffenen Regelungen und vermeiden Sie unnötige Kontakte, bleiben Sie möglichst zu Hause und bleiben Sie vor allem besonnen und wachsam, bleiben Sie zuversichtlich und sachlich in Ihren Gesprächen und Ihrem Handeln.

Mein Dank geht aber auch an alle, die sich bisher solidarisch und umsichtig verhalten haben, an alle, die durch



ihre Besonnenheit und ihren Einsatz dazu beitragen, dass das öffentliche Leben und unsere Versorgung weitestgehend abgesichert ist und bleibt, dass die Betreuung und Versorgung von Patienten und Pflegebedürftigen aufrechterhalten werden kann, dass die Ordnung und Sicherheit sowie die Grundversorgung nicht ins Schwanken geraten und dass wir, wenn auch in diesem Jahr anders als gewohnt und gewünscht, das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel mit unseren Lieben verbringen können. Das wünsche ich Ihnen und mir von ganzem Herzen.

In diesem Sinne, wünsche ich Ihnen allen eine gute Zeit, Zeit zum NACH- und KLAR-denken,

Zeit für einen respektvollen Umgang in Gesprächen,

Zeit für schöne und besinnliche Stunden,

Zeit zum Genießen und Beisammensein,

Zeit für Erholung und Entspannung,

Zeit für hoffnungsvolle Gedanken und Aussichten,

Zeit für Ihre Familie und Ihre Lieben daheim.

Zeit für die wirklich wichtigen Dinge in unserem Leben.

Bleiben Sie bitte alle gesund und zuversichtlich und kommen Sie gut in das neue Jahr 2021.

Herzlich Ihre Marion Prange, Bürgermeisterin

Ringt um das beste Argument – nicht um die größte Angst

Es ist nicht leicht, über Corona zu reden. Zwar kommen im öffentlichen Gespräch inzwischen verschiedene Meinungen vor, aber noch immer wird auf konträre Meinungen viel zu oft mit reflexartiger, manchmal regelrecht aggressiver Unduldsamkeit reagiert. Für diese Empfindlichkeit gibt es unterschiedliche Gründe: die Größe und Geschwindigkeit der Ereignisse; die Tatsache, dass Tod und Sterben schon lange tabuisierte Themen sind; die schwindende Fähigkeit, mit einem breiten Meinungsspektrum umzugehen, was bereits vor der Pandemie zu beobachten war.

Der vielleicht wichtigste Grund besteht darin, dass die Pandemie konkurrierende Fundamentalängste auslöst, die aufeinanderprallen. Eine Angst bezieht sich auf das Virus: Krankheit, Tod, Zusammenbruch des Gesundheitssystems. Eine weitere auf ökonomischen Existenzverlust und volkswirtschaftlichen Ruin. Eine dritte auf die Art der Virus-Bekämpfung: Abschaffung der Demokratie, schrittweiser Übergang in eine Vor- und Fürsorge-Diktatur. Wir streiten nicht nur darum, was vernünftigerweise getan werden sollte. Sondern auch darum, wessen Angst die berechtigte ist. Das lässt Emotionen hochkochen.

Aber dieser Streit kann niemals entschieden werden. Es lässt sich weder mit Zahlen noch mit Szenarien belegen, wer beim Angsthaben am meisten recht hat. Und je erbitterter wir – meist unbewusst – darum kämpfen, desto größer werden auf allen Seiten die Ängste.

Niemand kann wissen, welche Strategie zur Bewältigung der Pandemie tatsächlich die beste ist. Eins bleibt bei aller Unsicherheit aber gewiss: Wenn wir einander beim Streiten weiterhin schwere Verbalverletzungen zufügen, werden auch diese möglicherweise fatale Spätfolgen zeitigen.

Wir haben in der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts ein wertvolles Geschenk erhalten: eine Gesellschaft, in der wir angstfrei miteinander leben und reden können. Lasst uns die Gesundheit dieser Gesellschaft schützen, indem wir den AHA-Bestimmungen drei SOS-Regeln zur Seite stellen: Sensibilität im Umgang mit fremden Ängsten, Offenheit für abweichende Positionen,

Sorgfalt beim Formulieren der eigenen Ansichten. Unsere Chancen, gut durch die Krise zu kommen, werden rapide steigen. von Juli Zeh

Juli Zeh ist Schriftstellerin, Juristin und Richterin am Verfassungsgericht des Landes Brandenburg. Quellenhinweis: Zeit online

Amtliche/Öffentliche Bekanntmachungen

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Ostritz (5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung)

Aufgrund von § 63 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBI. S. 287), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBI. S. 425) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 15, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245), hat der Stadtrat der Stadt Ostritz am 10. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Ostritz vom 16. Dezember 2005 (»Der Ostritzer Stadtanzeiger«, Ausgabe Nr. 12 vom 22.12.2005) in der Form der 4. Änderungssatzung vom 17.11.2016 wird wie folgt geändert:

Der im 5. Teil (Abwassergebühren) und hier im 5. Abschnitt (Höhe der Abwassergebühren) enthaltene § 47 erhält folgende neue Fassung:

»§ 47 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 2,30 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Die Grundgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung beträgt für eine Wohnung 8,00 EUR/Monat.
- (3) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,62 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben gemäß § 46 beträgt die Gebühr für Abwasser, das entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, 23,45 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (5) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen gemäß § 46 beträgt die Gebühr für Abwasser, das entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird 29,97 EUR je Kubikmeter Abwasser.«

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 1.1.2020 in Kraft.

Ostritz 10.12.2020

Marion Prange
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk (Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO)

Nach \S 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Änderungssatzung zur Satzung der Veränderungssperre nach § 4 SächsGemO sowie §§ 14 und 16 BauGB zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes »Bahnhofstraße / Edmund-Kretschmer-Straße« – Beschluss 2020-048

Beschlussvorla	g e	Nummer	2020 - 048	
Amt: Bauamt	nt SachbearbeiterIn: F		Az.:	
Betreff: 3. Änderungssatzun nach § 4 SächsGemO sowie beschluss des Bebauungsp mer-Straße"	§§ 14 und 16 BauG!	3 zum Aufstellungs-	Anlagen: 2	
Beratungsfolge	Termin	Status		
Bau- und Umweltausschuss	12.11.2020	nichtöffentlich v	orberatend	
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2020	nichtöffentlich v	nichtöffentlich vorberatend	
naupt- unu rinanzausschuss		öffentlich beschließend		
	26.11.2020	öffentlich besch	ließend	
Stadtrat Planmäßige Aufwand/Auszah			ließend	
Stadtrat			ließend	

Beschlussantrag:

Der Stadtrat beschließt:

- 1. Die als Anlage 1 beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre nach § 4 SächsGemO sowie §§ 14 und 16 BauGB für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße" gemäß dem dargestellten Gebiet in Anlage 2 wird beschlossen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans "Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße" bekannt zu machen.

Anzahl Abstim	mungsber	echtigter: 12 + 1	Anwesend:		10+1
Abstimmung (Inkl. Bürgermeister)	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:	Einstimmig:
Stadtrat	7	0	0	4	\boxtimes

Beschluss vom: 26.11.2020



I.V. A. Kupko Bürgermeisterin

Begründung

Die Stadt Ostritz hat mit Beschluss 2018-033 die Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens für das Bebauungsplangebiet »Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße« beschlossen und mit Beschluss 2018-034 vom 21.6.2018 eine 1. Veränderungssperre entsprechend §§ 14 und 16 BauGB erlassen, die mit Beschluss 2019-069 vom 21.11.2019 eine inhaltliche Änderung erfuhr.

Die 2. Änderung der Veränderungssperre umfasste die zeitliche Erweiterung bis spätestens 2021 und wurde mit Beschluss 2020-021 und dessen Bekanntmachung vollzogen. Mit Beschluss vom 26.11.2020 (Beschluss 2020-

047) zur Änderung, zum Entwurf und zur erneuten Auslage des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um die Teilflächen des Flst. 326/3 reduziert. Aus diesem Grund ist die Satzung über die Veränderungssperre erneut anzupassen.

Mit dieser 3. Änderung der Veränderungssperre wird die zeitliche Begrenzung der Veränderungssperre nicht berührt.

Der Beschluss sowie die Satzung sollen schnellstmöglich ortsüblich bekannt gemacht werden.

Anlage 1 über den Beschluss zur 3. Änderung der Satzung der Veränderungssperre Bebauungsplangebiet »Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße« Stadt Ostritz

SATZUNG

der Stadt Ostritz über eine 3. Änderung der Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes »Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße«nach §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung vom 26.11.2020

Der Stadtrat der Stadt Ostritz erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.2020 (BGBI. I S. 587 m. W. v. 28.3.2020) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBI. S. 542) in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Ostritz hat in seiner Sitzung am 21.6.2018 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ostteil der Stadt Ostritz den Bebauungsplan »Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße« aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wurde für das unter § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

Die Veränderungssperre wurde entsprechend des gefassten Beschlusses 2019-069 des Stadtrats der Stadt Ostritz vom 21.11.2019 in § 3 durch eine 1. Änderungssatzung geändert, indem § 3, Absatz 4 der Veränderungssperre vom 21.6.2018 ersatzlos gestrichen wird. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.5.2020 beschlossen, mittels einer 2. Änderung die in § 4 festgelegte Laufzeit neu zu fassen. Der Stadtrat hat nunmehr in seiner Sitzung am 26.11.2020 beschlossen, mittels einer 3. Änderung den Geltungsbereich um das Teilflurstück 326/3 zu reduzieren.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes »Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße«, das sich im Ostteil der Stadt Ostritz befindet.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in den Anlagen zur Satzung zeichnerisch im Maßstab 1:2.000 (Anlage 1) und ohne Maßstab (Anlage 2) dargestellt.

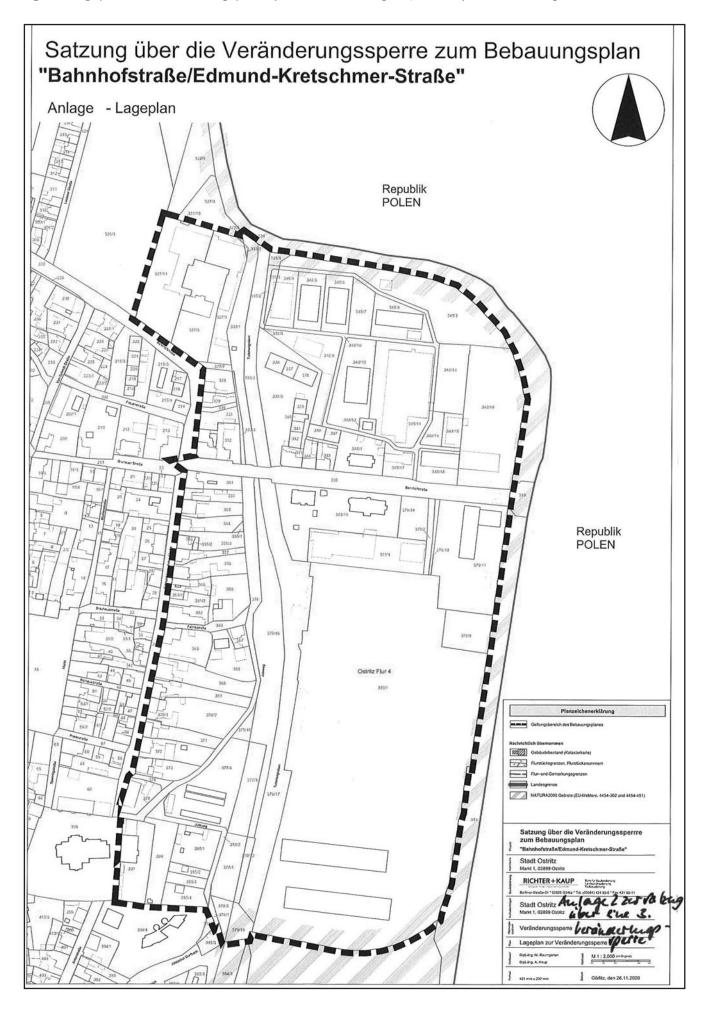
Maßgebend für den Geltungsbereich ist die zeichnerische Festsetzung im Maßstab 1:2.000 im Lageplan vom 26.11.2020. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 327/5, 327/7, 327/8, 327/9, 327/10, 327/11, 328, 329, 330, 331, 332, 333/1, 333/2, 333/3, 333/4, 335/1, 335/2, 335/3, 335/4, 335/5, 336 bis 347, 348/1, 348/3, 348/4, 348/5, 348/6, 348/7, 348/16, 348/11, 348/12, 348/13, 348/14, 348/15, 348/16, 348/17, 348/18, 348/19, 350 bis 354, 355/1, 355/2, 355/3, 356 bis 360, 361/1, 361/2, 362, 363, 365 bis 369, 370/1, 370/2, 371 bis 376, 377/1, 377/3, 377/4, 378/1, 378/2, 379/2, 379/4, 379/5, 379/9, 379/10, 379/11, 379/12, 379/14, 379/15, 379/16, 379/17, 379/18, 379/19, 380/1, 395/1, 395/2, 395/3, 395/4, 396, 397 innerhalb der Gemarkung Ostritz, Flur 4.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In den von der Veränderungssperre betroffenen Gebieten dürfen: (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder

bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
(2) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Anlage 2: Lageplan zur Veränderungsperre (M 1:2.000 im Original, DIN A3) in der Fassung vom 26.11.2020



(3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 und 2 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die 3. Änderung zur Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt spätestens nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung der 2. Veränderungssperre gerechnet, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die 3. Änderung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes »Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße«, bestehend aus dem Satzungstext (Anlage 1) und dem Lageplan (Anlage 2) wird hiermit ausgefertigt.

Der Stadtrat hat die 3. Änderung zur Veränderungssperre des Bebauungsplans »Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße« am 26.11.2020 beschlossen.

Ostritz, den 26.11.2020

A. Kupka 1. stellvertretende Bürgermeisterin



SATZUNG

über den allgemeinen Markt und über andere Jahrmärkte der Stadt Ostritz (Marktsatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBI. S. 425) hat der Stadtrat der Stadt Ostritz in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Satzung über den allgemeinen Markt und über andere Jahrmärkte der Stadt Ostritz (Marktsatzung) beschlossen.

§ 1 Rechtsform

Die Stadt Ostritz betreibt den Wochenmarkt und andere Jahrmärkte (z.B. den Weihnachtsmarkt) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplatz, Markttage

- (1) Der allgemeine Markt in Ostritz wird auf dem öffentlichen Marktplatz durchgeführt.
- Andere Jahrmärkte werden in Ostritz auf dem Markt durchgeführt.
- (3) Markttag für den allgemeinen Markt ist der Mittwoch, der Weihnachtsmarkt findet in der Regel am 2. Advent statt.
- (4) Marktzeiten für den allgemeinen Markt sind von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und für den Weihnachtsmarkt von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- (5) Soweit in dringenden Fällen Ort, Zeit und Tag abweichen, wird dies im Ostritzer Stadtanzeiger bekannt gemacht.
- (6) Die Durchführung anderer Jahrmärkte abweichend von § 2 Abs. 2 wird rechtzeitig im Ostritzer Stadtanzeiger unter Angabe von Örtlichkeit und Zeit bzw. Zeitraum bekannt gemacht.

§ 3 Gegenstände der Märkte

- (1) Auf den Märkten dürfen nur markttypische Produkte zum Verkauf angeboten werden. Dazu zählen vor allem beim Wochenmarkt:
 - a) frische Lebensmittel aller Art und Waren des täglichen Bedarfs mit Ausnahme alkoholischer Getränke zum Sofortverzehr
 - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - c) Blumengebinde, Kranzgebinde, Kunststoffblumen
 - d) Holz-, Korb-, Stroh- und Töpferwaren sowie Kunstgewerbe
 - e) Textil- und Lederwaren.
- (2) Die auf den anderen Jahrmärkten dargebotenen Waren und Leistungen und die Gestaltung der Stände sollen dem Charakter des jeweiligen Jahrmarktes angepasst sein.
- (3) Der Verkauf von Textilien kann beschränkt werden, wenn dadurch der Charakter der Märkte verfälscht wird.

- (4) Die bei der Durchführung der Märkte dargebotenen Waren und Leistungen haben den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- (5) Politische und religiöse Werbung ist auf den Märkten untersagt.

§ 4 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung Ostritz.
- (2) Die am Markt teilnehmenden Händler, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben:
 - a) den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten
 - b) sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen
 - der Marktaufsicht die zur Durchführung des Marktes erforderlichen Auskünfte zu erteilen
 - d) der Marktaufsicht auf Verlangen Warenproben vorzuzeigen und bei Verdacht des Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften zur Überprüfung zu überlassen.
- (3) Die Händler sind für den sicheren Aufbau und Abbau der Handelseinrichtung und Reinigung des Standplatzes verantwortlich.
- (4) Zufahrten, gesetzlich vorgeschriebene Durchfahrtsbreiten und Rettungswege sind freizuhalten.
- (5) Fahrzeuge dürfen nur nach Weisung des Marktbeauftragten auf dem Marktgelände abgestellt werden.
- (6) Lautsprecher und ähnliche Lautverstärker zur Warenanpreisung sind untersagt.

§ 5 Erlaubnis, Standortzuweisung, Verkaufsstand, Gebühren

- Das Betreiben eines Marktstandes ist erlaubnispflichtig, die Erlaubnis erteilt der Marktbeauftragte auf Antrag des Händlers
- (2) Die Standflächen für Marktteilnehmer werden vom Marktbeauftragten zugewiesen. Der Marktbeauftragte kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen (z. B. Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften, Platzmangel, Erscheinungsbild, Verstoß gegen die Marktsatzung) einzelne Marktteilnehmer von der Teilnahme am Markt ausschließen.
- (3) Niemand hat das Recht auf einen bestimmten Platz oder einen Platz in einer bestimmten Größe. Nach Möglichkeit werden regelmäßig erscheinenden Gewerbetreibenden die gleichen Standplätze zugewiesen.
- (4) Der zugewiesene Stellplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme anderer Händler oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht ge-

stattet.

- (5) Der Verkaufsstand hat sich in einem optisch und technisch einwandfreien Zustand zu befinden und muss so beschaffen und eingerichtet sein, dass keine Gefahren für Leben und Gesundheit der Teilnehmer am Markt ausgehen.
- (6) Der Verkaufsstand muss standfest sein und darf nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Stellplatzes nicht beschädigt wird.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen deutlich sichtbar und lesbar ihren Namen und Firmenbezeichnung anzubringen. Waren sind auszupreisen.
- (8) Ein Sicherheitsabstand zwischen den einzelnen Ständen von mindestens 50 cm ist einzuhalten.
- (9) Bauten, die der Bauabnahme unterliegen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde freigegeben worden sind.

§ 6 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Marktteilnehmer (Händler/ Händlerinnen und Besucher) haben mit Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Marktbeauftragten und autorisierter Personen der Stadtverwaltung Ostritz zu beachten und zu befolgen.
- (2) Jeder Marktteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Ablauf des Marktes gewährleistet und andere Marktteilnehmer nicht gestört oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt sowie Leben, Gesundheit und Eigentum anderer nicht geschädigt werden.
- (3) Die geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- (4) In den Verkaufsständen und Schaubuden darf kein offenes Licht gebrannt und keine offene Feuerstelle angelegt werden.
- (5) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten, es sei denn es wurde der Verkauf von einem mobilen Verkaufsstand aus genehmigt
 - b) Marktbesucher außerhalb des Marktstandes intensiv und permanent anzusprechen
 - vorrangig Werbematerial aller Art und andere Gegenstände zu verteilen
 - d) Fahrrad, Motorrad oder Auto zu fahren.
- (6) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7 Sauberhaltung der Märkte

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Händler und Händlerinnen sind verpflichtet:
 - a) dafür zu sorgen, dass Papier und andere Materialien nicht verweht werden
 - b) marktbedingte Abfälle, Verpackungsmaterial, Kleiderbügel u.ä. auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen
 - die bezeichnete Standfläche in einem ordentlichen, gefahrlosen und sauberen Zustand zu halten und zu verlassen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Ostritz übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Händlern / Händlerinnen eingebrachten Sachen, Fahrzeuge und Verkaufseinrichtungen.
- (2) Die Händler/Händlerinnen haben gegenüber der Stadt Ostritz keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb entfällt oder es zum Ausschluss vom Markt kommt.
- (3) Die Händler/Händlerinnen haften gegenüber der Stadt Ostritz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.
- (4) Jeder Markthändler ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und sie auf Verlangen dem Marktbeauftragten vorzuzeigen.
- (5) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Marktflächen werden Marktgebühren nach der jeweils gültigen Marktgebührensatzung der Stadt Ostritz erhoben.
- (2) Die Kosten, die bei der Bereitstellung eines Marktstandes der Stadt Ostritz entstehen, werden auf den Nutzer des Marktstandes umgelegt.
- (3) Die über Einrichtung der Marktgebühren ausgehändigte Quittung ist dem Beauftragten der Stadt Ostritz auf dessen Verlangen vorzuzeigen.

§ 10 Zuständigkeit

Diese Satzung ist für alle festgesetzten Jahrmärkte nach § 68 Gewerbeordnung, dem Wochenmarkt nach § 67 Gewerbeordnung und sinngemäß für alle Volksfeste nach § 60 b der Gewerbeordnung, die auf dem Territorium der Stadt Ostritz abgehalten werden, geltendes Recht.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 3 Waren verkauft und Leistungen anbietet sowie politische oder religiöse Werbung verteilt
 - b) entgegen § 4 (2):
 - 1. den Anordnungen keine Folge leistet
 - 2. sich nicht auf Verlangen ausweist
 - nicht die geforderten Warenproben vorzeigt und zur Überprüfung überlässt.
 - entgegen § 4 (4) die Zufahrten, Durchfahrtsbreiten und Rettungswege nicht freihält
 - d) entgegen § 4 (6) Lautsprecher oder andere Lautverstärker verwendet

- e) entgegen § 5 (1) einen Standplatz ohne Erlaubnis oder Zuweisung einnimmt oder betreibt
- f) entgegen § 5 (4) den Stellplatz nicht für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt, an andere abgibt, andere aufnimmt oder eigenmächtig den Platz tauscht
- g) entgegen § 5 (5) den Stand nicht in einem ordentlichen Zustand hält
- h) entgegen § 5 (6) die Oberfläche des Stellplatzes beschädigt
- entgegen § 5 (7) keine lesbare Firmenbezeichnung am Stand angebracht hat
- j) entgegen § 5 (8) keinen Sicherheitsabstand zwischen den Ständen einhält
- k) entgegen § 6 (2) sich so verhält, dass der ordnungsgemäße Ablauf des Marktes gestört wird oder andere Marktteilnehmer mehr als den Umständen nach erforderlich behindert, belästigt oder gefährdet werden
- entgegen § 6 (4) in Verkaufsständen und Schaubuden offenes Licht oder Feuerstellen anbrennt
- m) entgegen § 6 (5): unter Pkt. 1 Waren ohne Erlaubnis im Umhergehen anbietet
 - unter Pkt. 3 Werbematerial oder andere Gegenstände verteilt
 - unter Pkt. 4 Fahrrad, Motorrad oder Auto fährt
- n) entgegen § 7 (1) den Marktplatz verunreinigt
- entgegen § 7 (2) marktbedingte Abfälle nicht ordnungsgemäß auf eigene Kosten entsorgt und die Standfläche in einem ordentlichen, gefahrlosen und sauberen Zustand hält oder verlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Abs. 3 Sächs-GemOi. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde zur Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten ist nach § 124 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung die Gemeinde.
- (4) Andere Ordnungswidrigkeitenvorschriften (z.B. Gewerbeordnung, Sächsisches Straßengesetz, Jugendschutzgesetz oder des Hygiene-/Gesundheitsschutz) gelten fort. Das bedeutet, Verstöße gegen diese Vorschriften können durch die jeweilig zuständige Behörde ebenfalls geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1.1.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktordnung für die Stadt Ostritz vom 28.11.1991 außer Kraft.

Ostritz, 27.11.2020

Marion Prange
Bürgermeisterin



SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für den allgemeinen Markt und andere Jahrmärkte der Stadt Ostritz (Marktgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBI. S. 425) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) sowie in Verbindung mit § 9 der Marktsatzung der Stadt Ostritz hat der Stadtrat der Stadt Ostritz in seiner Sitzung am 26. November 2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den allgemeinen Markt und andere Jahrmärkte der Stadt Ostritz (Marktgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Für die gemäß Marktsatzung durch den Marktbeauftragten zugewiesenen Standplätze erhebt die Stadt Ostritz Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Benutzer (Händler), dem der Marktbeauftragte der Stadt auf dessen Antrag hin die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 der Marktsatzung der Stadt Ostritz erteilt hat und dem ein entsprechender Standplatz zugewiesen wurde.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren betragen für Händler:
 - für den allgemeinen Markt pro Tag 2,00 € pro laufendem Meter Stand.
 - für andere Jahrmärkte pro Tag 4,00 € pro laufendem Meter Stand.
- (2) Die Gebühr für Imbiss- und Schankgeschäfte sowie Händler, welche Spezialitäten zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, beträgt für andere Jahrmärkte pro Tag 4,00 € pro laufendem Meter Stand.
- (3) Zusätzliche Aufsteller oder Ständer zur Präsentation von Waren werden pro Stück je nach Größe von 1,00 € bis 2,50 € berechnet.
- (4) Nutzt der Händler einen von der Stadt Ostritz zur Verfügung gestellten Verkaufsstand, so sind der Stadt Ostritz als Auslagen die Kosten zu erstatten, die mit der Anmietung des Verkaufsstandes entstanden sind.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind direkt beim Marktbeauftragten der Gemeinde zu entrichten. Wird die Genehmigung schriftlich erteilt, so ist die Gebührenrechnung Bestandteil der Genehmigung und bei Fälligkeit zu zahlen.

§ 5 Vereine

Für eingetragene gemeinnützige Ostritzer Vereine werden bei Teilnahme an den anderen Jahrmärkten keine Standgebühren erhoben. Dies gilt nicht für die Auslagen nach § 3 Abs. 4 und die Pauschale für die Elektroenergie nach § 6.

§ 6 Elektroenergie

- Es wird eine Strompauschale pro Tag von 1,00 € für den allgemeinen Markt erhoben.
- (2) Für andere Jahrmärkte wird eine Strompauschale pro Tag von 5,00 € bis 25,00 € erhoben. Die Pauschale wird vorab in Absprache mit dem jeweiligen Nutzer festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Marktgebührensatzung tritt am 1.1.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 8.5.1992 außer Kraft.

Ostritz, 27.11.2020

Marion Prange
Bürgermeisterin



Bekanntgabe der öffentlichen Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates am 26. November 2020

Am Donnerstag, dem 26.11.2020, fand die reguläre Stadtratssitzung (unter Einhaltung der vorgegebenen Hygienevorschriften) im Katholischen Pfarrgemeindesaal statt. Es waren zehn Stadträte und die Bürgermeisterin (10+1) anwesend. Zwei Stadträte fehlten entschuldigt. Nach Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit wurden im öffentlichen Teil der Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 2020-031

Beschluss zur Verwendung der bei der Stadt Ostritz im IV. Quartal 2019 (Nachtrag) und I. bis III. Quartal 2020 eingegangenen Spenden

Der Stadtrat beschließt:

Der Stadtrat der Stadt Ostritz stimmt der Verwendung der im IV. Quartal 2019 (Nachtrag) und I.-III. Quartal

2020 bei der Stadt Ostritz eingegangenen Spenden wie in der Anlage vorgeschlagen zu.

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig: X

Beschluss 2020-051

Nachträglicher Ermächtigungsbeschluss der Bürgermeisterin zum Fusionsvorhaben ENSO/DREWAG

Der Stadtrat beschließt:

- Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost (KBO) am 24. November 2020, das der Stadt Ostritz zustehende Stimmrecht dahingehend auszuüben, dass die KBO die zur Durchführung der Fusion zwischen der ENSO Energie Sachsen Ost AG und der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließt und ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung der ENSO AG bei den dafür erforderlichen Beschlussfassungen entsprechend ausübt.
- Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Korrespondenzvereinbarung zwischen der Stadt Ostritz und der KBO abzuschließen und die KBO zu bevollmächtigen, im Namen der Stadt Ostritz die Ausgleichsvereinbarung mit der Landeshauptstadt Dresden sowie der Sachsen Energie AG und der Technische Werke Dresden GmbH abzuschließen.

Ja: 10 Nein: 1 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig:

Beschluss 2020-046

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Nachbargemeinden entsprechend § 4 (2) BauGB und der Öffentlichkeit, entsprechend § 3 (2) BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans »Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße«

Der Stadtrat beschließt:

- Die Bedenken und Anregungen entsprechend der eingegangenen Stellungnahmen zur Beteiligung von Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden entsprechend § 4 (2) BauGB und der Öffentlichkeit entsprechend § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan »Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße« hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.11.2020 geprüft.
- Der Stadtrat der Stadt Ostritz bestätigt das Abwägungsprotokoll vom 12.11.2020 zur Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger zu dem Bebauungsplan. Die festgestellten Änderungen sind in die Unterlagen aufzunehmen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden sowie Bürger, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Ja: 6 Nein: 1 Enthaltung: 0 Befangen: 4 Einstimmig:

Beschluss 2020-047

Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes »Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße«

Der Stadtrat beschließt:

 Der Stadtrat beschließt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes um die Teilfläche des Flurstückes 326/3 zu reduzieren.

- 2. Der Stadtrat der Stadt Ostritz billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes »Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße«, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B in der Fassung vom 26.11.2020 sowie der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 26.11.2020 und bestimmt ihn zur öffentlichen Auslegung.
- 3. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes »Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße«, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B in der Fassung vom 26.11.2020 sowie der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 26.11.2020 und vorliegender umweltbezogener Informationen findet gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom 8.12.2020 bis einschließlich 15.1.2021 in der Stadtverwaltung Ostritz und über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) statt.

Außerungen können während dieser Frist über das Bürgerbeteiligungsportal und bei der Stadt Ostritz, Markt 1 in 02899 Ostritz, Bauamt (2. Obergeschoss) während folgender Dienstzeiten vorgebracht werden:

Mo, Di, Mi, Do, Fr 8.00 bis 12.00 Uhr Di 14.00 bis 17.00 Uhr und Do 14.00 bis 18.00 Uhr

Im Zeitraum 24.12.2020 bis einschließlich 1.1.2021 ist eine persönliche Einsichtnahme nicht möglich; daher verlängert sich die gesamte Zeit der Einsichtnahme um diese Tage.

Eine vorherige telefonische Anmeldung aufgrund möglicher COVID-Einschränkungen bei einer persönlichen Vorsprache in der Stadtverwaltung Ostritz wird erbeten.

Nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen/Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt der Stadt Ostritz (Sonderdruck) öffentlich bekannt zu machen.

- 4. Parallel dazu wird durch das beauftragte Planungsbüro die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
- Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Ja: 6 Nein: 1 Enthaltung: 0 Befangen: 4 Einstimmig:

Beschluss 2020-048

3. Änderungssatzung zur Satzung der Veränderungssperre nach § 4 SächsGemO sowie §§ 14 und 16 BauGB zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans »Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße«

Der Stadtrat beschließt:

- Die als Anlage 1 beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre nach §4 SächsGemO sowie §§ 14 und 16 BauGB für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans »Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße« gemäß dem dargestellten Gebiet in Anlage 2 wird beschlossen.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans »Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße« bekannt zu machen.

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 4 Einstimmig: X

Beschluss 2020-050

Beschluss über den Wirtschaftsplan 2021 für den Kommunalwald der Stadt Ostritz

Der Stadtrat beschließt:

Dem als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2021 für den Kommunalwald der Stadt Ostritz wird zugestimmt.

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig: X

Beschluss 2020-006 Neufassung der Marktsatzung der Stadt Ostritz

Der Stadtrat beschließt:

- 1. Der Stadtrat der Stadt Ostritz stimmt der beiliegenden Neufassung der Marktsatzung der Stadt Ostritz zum 1.1.2021 zu.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig: X

Beschluss 2020-007

Neufassung der Marktgebührensatzung der Stadt Ostritz

Der Stadtrat beschließt:

- Der Stadtrat der Stadt Ostritz stimmt der beiliegenden Neufassung der Marktgebührensatzung der Stadt Ostritz zum 1.1.2021 zu.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0 Einstimmig:

Beschluss 2020-049

Bestellung von Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ostritz

Der Stadtrat beschließt:

- Gemäß § 1 Sächsische Personenstandsverordnung (SächsPStVO) werden für den Standesamtsbezirk Ostritz folgende Standesbeamte mit Wirkung vom 1.12.2020 bestellt:
 - a) Frau Simone Kern, dienstansässig in der Gemeindeverwaltung Markersdorf
 - b) Frau Ramona Nerlich, dienstansässig in der Stadtverwaltung Reichenbach/O.L.
 - c) Herr Michael Krause, dienstansässig in der Stadtverwaltung Reichenbach/O.L.
- Die Bestellung erfolgt gem. § 2 PStVO auf Widerruf.
- 3. Die Bestellung ist aufgrund der abgeschlossenen Zweckvereinbarung mit den Standesämtern Markersdorf und Reichenbach förmlich erforderlich.

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig: X

Beschluss 2020-042

Beschluss Sitzungskalender 2021 Stadt- und Ortschaftsrat

Der Stadtrat beschließt:

Der als Anlage beigefügte Sitzungskalender für 2021 wird bestätigt. Die Sitzungen des Stadtrates beginnen It. festgelegter Uhrzeit, 19.00 Uhr.

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig: X

Im Anschluss erfolgte der nichtöffentliche Teil der Sitzung. Die Sitzung endete gegen 21.00 Uhr.

gez. Marion Prange, Bürgermeisterin

Bekanntgabe der öffentlichen Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates am 10. Dezember 2020

Am Donnerstag, dem 10.12.2020, fand die letzte Stadtratssitzung im Jahr 2020 (unter Einhaltung der vorgegebenen Hygienevorschriften) im Katholischen Pfarrgemeindesaal statt. Es waren 12 Stadträte und die Bürgermeisterin (12+1) anwesend. Als Gäste konnte die Bürgermeisterin Frau Prange Herrn Block (Vorstandsvorsitzender der Stadtwerke AG Görlitz), Frau Kotz und Herrn Kolewe (Stadtwerke Görltiz AG) sowie Herrn Amlang aus Priestewitz (Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens) bezüglich der Tagesordnungspunkte 4 und 5 begrüßen.

Beschluss 2020-052

Vergabe der Geschäftsbesorgung der kaufmännischen und technischen Betriebsführung der Verund Entsorgungs GmbH Ostritz (VEGO) und der Technischen Werke GmbH Ostritz (TWO)

Der Stadtrat beschließt:

Der Stadtrat der Stadt Ostritz beschließt im Ergebnis der Auswertung des Vergabeverfahrens »kaufmännische und technische Betriebsführung der Ver- und Entsorgungs GmbH Ostritz und der Technischen Werke Ostritz GmbH« ab dem 1.1.2021 bis zum 31.12.2035 den Zuschlag auf das Angebot des Bieters: SWG Service GmbH Demianiplatz 23 in 02826 Görlitz, vom 11.9.2020 mit einer Vergabesumme (15-jähriger Zeitraum) in Höhe von 12.229.509,60 EUR (netto), bestehend aus der Vergabesumme VEGO i.H.v. 3.360.799,80 EUR (netto) und der Vergabesumme TWO i.H.v. 8.868.709,80 EUR (netto) zu erteilen und auf die Realisierung der Zuschlagserteilung in den Aufsichtsräten der TWO und der VEGO sowie der Gesellschafterversammlung hinzuwirken.

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 2 Einstimmig: X

Bürgermeisterin Prange und der Vorstandsvorsitzende der SWG Görlitz, Herr Block, zogen ein kurzes Resümee über die bisherige gute vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit der 10-jährigen Betriebsführung für die Technischen Werke GmbH Ostritz und der Ver- und Entsorgungs GmbH Ostritz. Herr Block dankte dem Stadtrat und Bürgermeisterin Prange für das entgegengebrachte Vertrauen bezüglich der Zuschlagserteilung für die Fortführung der kaufmännischen und technischen Betriebsführung der beiden Gesellschaften für die nächsten 15 Jahre.

Beschluss 2020-053

Bestätigung der Abwassergebührenkalkulation der Stadt Ostritz

Der Stadtrat beschließt:

- Aufgrund der §§ 9 ff. Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) wird die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Teilleistungen Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung) bestätigt.
- 2. Es werden folgende Festlegungen getroffen:
 - a) Für die Abwasserentsorgung, die im Stadtgebiet als eine öffentliche Einrichtung betrieben wird, wird weiterhin ein einheitlicher Gebührensatz für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung und ein einheitlicher Gebührensatz für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung erhoben.
 - b) Die Kalkulation erfolgt für einen Zeitraum von vier Jahren (2020 bis 2023).

- Den Prognosen und Schätzungen in der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2023 wird zugestimmt.
- d) Die kalkulatorische Verzinsung erfolgt auf Basis des Restbuchwertes des Anlagevermögens abzüglich des Restbuchwertes der Sonderposten, Ertragszuschüsse wurden passiviert und aufgelöst. Die Verzinsung des Anlagevermögens erfolgt mit einem kalkulatorischen Zinssatz i. H. v. 0,5 %.
- e) Für die Ermittlung der Verbrauchsgebühr für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung wurde als Maßstab der Frischwassermaßstab zugrunde gelegt.
- f) Für die Grundgebühr Schmutzwasserentsorgung wird der bislang verwandte Maßstab (Wohneinheiten) unverändert beibehalten.
- g) Für die Ermittlung der Verbrauchsgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wurde als Maßstab wie bisher die versiegelte und angeschlossene Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- h) Die Gebühren betragen unter vollständiger Berücksichtigung ansatzfähiger Kostenunterdeckungen und Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren (2016–2019):

Monatliche Grundgebühr

Schmutzwasserentsorgung: 8,00 EUR je WE
Teilleistung zentrale
Schmutzwasserbeseitigung: 2,30 EUR je m³
Teilleistung Niederschlagswasserbeseitigung: 0,62 EUR je m²
Teilleistung Fäkalentsorgung
abflusslose Gruben: 23,45 EUR je m³
Teilleistung Fäkalentsorgung
Kleinkläranlagen: 29,97 EUR je m³

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig: X

Beschluss 2020-054

5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Ostritz

Der Stadtrat beschließt:

Der 5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Ostritz vom 16.12.2005 wird zugestimmt.

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig: X

Beschluss 2020-043

Beschluss über die Verwendung der pauschalen Zuweisung zur Stärkung des ländlichen Raumes – Ausgleichsjahre 2018 bis 2020

Der Stadtrat beschließt:

- Der Beschluss vom 12.12.2019 BV 2019-085 wird aufgehoben.
- 2. Die für das Ausgleichsjahr 2018 und 2019 kassenwirksame Pauschale zur Stärkung des ländlichen Raumes in Höhe von insgesamt 135.535,77 EUR, wird aufgrund der Haushaltskonsolidierung sowie Haushaltsplanung 2019/2020 für das Haushaltsjahr 2019 zur Deckung der Ergebnisrechnung genutzt.
- Die für das Ausgleichsjahr 2020 kassenwirksame Pauschale zur Stärkung des ländlichen Raumes in Höhe von 70.000 EUR wird aufgrund der Haushaltskonsolidierung der Stadt Ostritz zur Deckung der Ergebnisrechnung genutzt.
- 4. Gemäß § 2 des Gesetzes über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen, entscheidet der Gemeinde-

rat über die Verwendung der Mittel durch Beschluss und das jährlich bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig: X

Beschluss 2020-044 Kenntnisnahme des Beteiligungsberichtes 2019

Der Stadtrat beschließt:

Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht der Stadt Ostritz für das Haushaltsjahr 2019 gemäß Anlage zur Kenntnis.

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0 Einstimmig:

Beschluss 2020-045

Beschluss über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen der Stadt Ostritz

Der Stadtrat beschließt:

- Der Änderung der Höhe der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Ostritz wird in vorliegender Form zugestimmt.
- 2. Die Änderung tritt mit Wirkung zum 1.1.2021 in Kraft.

Ja: 1 Nein: 12 Enthaltung: 0 Befangen: 0 Einstimmig:

(Der Beschlussantrag zur Anpassung der Elternbeiträge wurde durch die Mitglieder des Stadtrates und der Bürgermeisterin mehrheitlich abgelehnt.)

Im Anschluss erfolgte der nichtöffentliche Teil der Sitzung. Die Stadtratssitzung endete 20.45 Uhr.

gez. Prange, Bürgermeisterin

Die Verwaltungsleitung informiert

Schließtag der Ämter zum Jahreswechsel

In diesem Jahr bleibt die Stadtverwaltung Ostritz zwischen Weihnachten und dem Jahreswechsel geschlossen.

Am **Mittwoch**, **23.12.2020**, ist die Stadtverwaltung Ostritz für dringende Angelegenheiten und **nur nach vorheriger Absprache** von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung.

Erster Sprechtag der städtischen Ämter im Jahr 2021 ist Dienstag, der **5.1.2021**, von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr.

Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen jedoch ebenfalls nur nach telefonischer Anmeldung.

Das Standesamt informiert

Für das Standesamt wird zum Jahreswechsel 2020/2021 eine Rufbereitschaft, ausschließlich für Sterbefälle festgesetzt. Die Rufbereitschaft gilt für die Termine

 28.12.2020
 0171 7007287

 29.12.2020
 0171 7007287

 30.12.2020
 0172 6165549

 31.12.2020
 0172 6165549

Ab **4.1.2021** ist wieder normaler Dienstbetrieb. Die mit dem Standesamt zusammenarbeitenden Stellen werden entsprechend informiert.

Manuela Aedtner, Standesbeamtin

T\$K

SÄCHSISCHE TIERSEUCHENKASSE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Tierbestandsmeldung 2021

Sehr geehrte Tierhalter, bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwas-

serfischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung,
- für die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2020 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2021 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail. Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2021 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2021 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie als gemeldeter Tierbesitzer u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten drei Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a, 01099 Dresden

Tel.: 0351 80608-0 Fax: 0351 / 80608-35 E-Mail: info@tsk-sachsen.de Internet: www.tsk-sachsen.de



Das Bauamt informiert

Verkehrsschau im Bereich der B99/S129

Ende 11/2020 fand die durch die Stadtverwaltung Ostritz beantragte Verkehrsschau an der B99/S129 statt. Ziel war es, mit den Verantwortlichen des Landesamts für Straßenbau und Verkehr, des Landkreises Görlitz und der Landespolizei eine Lösung für die sicherere Überquerung der Bundes- und Staatsstraße durch die Hort- und Schulkinder der KiTa »Veensmännel« zu finden. Im Vorfeld

wurde an beiden Stellen eine Verkehrszählung/Geschwindigkeitsmessung vorgenommen, zur Verfügung standen weiterhin die Daten der Kindereinrichtung, wie viele Kinder zu welchen Uhrzeiten die Straßen queren.

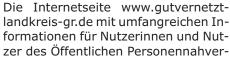
Geprüft wurden folgende Varianten:

- Einrichtung von Fußgängerüberwegen
- zusätzliche Warnbeschilderung

In der Gesamtabwägung kommt die Verkehrsschaukommission zu dem Ergebnis, keine zusätzlichen Gefahrenzeichen aufzustellen. Eine Bündelung des Fußgängerverkehrs ist schwer umsetzbar, die Sicht der Straßenbenutzer ist ausreichend, um bei Gefahrensituationen entsprechend reagieren zu können. Da dieses Ergebnis nicht befriedigend ist, wird die Stadtverwaltung in den kommenden Wochen mit der KiTa "Veensmännel" weitere Möglichkeiten der Verkehrslenkung untersuchen, die durch die Stadt und die Kindereinrichtung beeinflusst werden können. Gundel Mitter, Sachbearbeiterin Bauamt

»Gutvernetzt – Landkreis Görlitz«

Am 1. Januar 2021 werden neue Buslinien und Fahrpläne im Süden des Landkreises Görlitz eingeführt.





kehrs (ÖPNV) ist bereits freigeschaltet worden. Im Detail werden die unterschiedlichen Busse des PlusBus-Konzeptes erläutert und die Plusbuslinien ausführlich vorgestellt. Acht Linienporträts geben Auskunft über markante Ziele entlang der Strecke. Auf der Internetseite können zudem alle Fahrpläne und Liniennetzpläne abgerufen werden. Auch eine Online-Fahrplanauskunft wurde integriert. Ein neuer Kundenservice sorgt bei Anfragen und Anregungen für die richtigen Antworten. Über das Kontaktformular auf der Webseite kann man direkt mit dem ZVON-Infotelefon Verbindung aufnehmen, weitere Kontaktmöglichkeiten



stehen auch zur Verfügung. Außerdem informieren ZVON und Landkreis Görlitz in der Rubrik »Aktuelles« über gegenwärtige ÖPNV Entwicklungen in der Region.

Der ZVON, als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr, und der Landkreis Görlitz, als Aufgabenträger für den ÖPNV, möchten mit der Einführung der Taktfahrpläne erreichen, dass die Buslinien als konsequent und regelmäßig verkehrende Zu- bzw. Abbringer fungieren. Mit »Gutvernetzt – Landkreis Görlitz« werden die Bus-Fahrpläne zum 1. Januar 2021 auf die Zugfahrpläne abgestimmt und flächendeckende Taktfahrpläne eingeführt. Busse fahren dann in einem festen Rhythmus. Taktgeber sind die Regionalzüge, die in einem Abstand von 60 Minuten verkehren. Die neuen Fahrpläne werden das Busfahren auch am Wochenende und in den Ferien erleichtern, weil sich die Fahrzeiten in die Städte oder in die Ausflugs- und Wandergebiete verkürzen und mehr Fahrten als zuvor angeboten werden. Durch den Anschluss von Dresden an den Fernverkehr nach Erfurt, Frankfurt und Berlin gewinnt der Landkreis Görlitz den Anschluss an die deutschen Ballungsräume. Die neuen Taktfahrpläne im Süden des Landkreises Görlitz ermöglichen einen nahtlosen Übergang von der Bahn in den Bus und auch umgekehrt. Den Takt der Busse bestimmen die Regionalzüge, die in Görlitz bzw. Zittau halten. Derzeit werden im Busverkehr im Landkreis Görlitz jährlich circa 4,7 Millionen Fahrgäste befördert. Europaweit nutzen Verkehrsverbünde mit steigender Tendenz das Modell der Taktfahrpläne. Beispielhaft ist dabei das Schweizer Verkehrswesen, welches sich seit Jahren mit steigenden Fahrgastzahlen bewährt hat. Der Landkreis Görlitz und der ZVON haben die Modelle analysiert und geeignete Kriterien und Standards abgeleitet. Sie bilden die Basis für die kreisweite einheitliche Umsetzung von »Gut vernetzt – Landkreis Görlitz«. Die Umsetzung erfolgt in zwei Stufen – 2021 im Süden und 2022 im Norden des Landkreises. Grundlage für die neuen Fahr- und Linienpläne ist die Definition von überregional bzw. regional bedeutsamen Entwicklungsachsen sowie lokal wichtigen Erschließungsachsen unter Beachtung der Gleichbehandlung aller Kommunen und Schulen. Orte ab einer Größe von 200 Einwohnern, die nicht durch Taktbusse erreichbar sind, werden je nach Größe und Potenzial der Orte durch Flex- oder Schulbusse bzw. eine Grundversorgung im Ergänzungsnetz erschlossen. Mit dem Nullknoten-Bahnhof Zittau wird die Voraussetzung für eine optimale Anbindung der Region an das Fernverkehrsnetz in die Ballungsräume geschaffen.

Notdienste

Erreichbarkeit Regionalleitstelle Hoyerswerda

Die für den Landkreis Görlitz zuständige Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen (IRLS) in Hoyerswerda ist telefonisch wie folgt zu erreichen.

Notruf 112 für Feuerwehr, Rettungsdienst u. Notarzt

116 117 Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst,

erreichbar:

Mo., Di., Do. 19.00 – 7.00 Uhr Mi., Fr. 14.00 – 7.00 Uhr Sa., So. 0.00 – 24.00 Uhr

03571 19222 Anmeldung Krankentransport

03571 19296 Allg. Erreichbarkeit IRLS / Feuerwehr

Ortschronik

Wieder einmal: die Veensmännl-Sage

Wer in Ostritz die Bahnhofstraße entlanggeht und über die Neißebrücke kommt, muss sich nach rechts halten in Richtung Blumberg/Bratkov. Nach dem Bahnübergang zweigt rechts der Poetenweg ab. Er führt hart am Veensmännelberg oder Veensberg vorbei. Der Felsen wurde an seiner Westseite abgesprengt, was heute noch aut zu sehen ist. Der Heimatforscher Dr. Gustav Taute schrieb 1925 in seinem Beitrag »Zum 50-jährigen Jubiläum der Görlitz-Zittauer Eisenbahn«: »Die Vorarbeiten wurden nach anfänglichem Schwanken über den Verlauf der neuen Bahnlinie derart gefördert, dass im Sommer 1873 mit dem Bau begonnen werden konnte. Das brachte einen großen Umschwung in den Erwerbsverhältnissen hervor. Zahlreiche Arbeiter fanden Beschäftigung, ja die einheimischen Kräfte reichten nicht aus, sodass Ausländer, Polen und Italiener, herangezogen werden mussten. Zuerst wurde am Veensberge begonnen, dessen Gestein schwere Steinbrucharbeit verursachte. Mit langen eisernen Bohrern wurden tiefe Löcher in den Felsen getrieben, die dann mit Sprengstoff und Dynamit gefüllt und zur Frühstücks-, Mittags- oder Vesperzeit zur Entladung gebracht wurden. Das gab ein fürchterliches Krachen und die Steine flogen weit in die Runde. ... Die gesprengten Steinmassen wurden durch lange Kärrnerkolonnen wegbefördert und mit ihnen der Damm bis an die Neiße aufgeführt.« Noch lieber als diese Tatsachen erzählten sich die Ostritzer die Sage von den Veensmänneln, die hier zum wiederholten Male und gekürzt wiedergegeben wird.

Die Veensmännl bei Ostritz

Vor langer Zeit war der Sohn des Ostritzer Hufschmieds auf Wanderschaft gewesen und kehrte gerade am Weihnachtsabend von der langen Reise zurück. Doch kurz vor dem Heimatort setzte ein schreckliches Schneetreiben ein, so dass er schließlich den Weg verlor und umherirrte. Da glaubte er plötzlich das Geläut der Ostritzer Glocken zu hören. Zuversichtlich ging er dem Klang nach – aber auf einmal stand er vor einem hellerleuchteten Tor, das in den Veensberg führte. In einer Höhle sah er etwa ein Dutzend uralter Zwerge mit weißen Bärten. Die Veensmännel schaufelten in blankem Golde. Sie winkten ihm zu und sagten: »Greif einen Griff und streich einen Strich und packe dich!«



Das Zieschang-Haus / Blumberg Poetenweg 100 1932 bis 1945

Das ließ sich der Handwerksgeselle nicht zweimal sagen. Flugs war er drinnen und packte sich Ranzen und Taschen voll. Als er zu Hause seine Schätze auspackte, war die Freude groß. Bald wusste es die ganze Stadt. Im nächsten Jahr um dieselbe Zeit lauerten gar viele Ostritzer vor dem Berge, ob sich nicht wieder das Tor öffnen würde – aber niemand weiß zu sagen, ob sie auch Glück hatten.

Eine Fortsetzung der Veensmännl-Sage wurde unter der Abkürzung – Tschi – ohne Jahreszahl geschrieben:

Umzug der Veensmännel

Bei der Silvester Glocken Klang,

zwölf bis eins, eine Stunde lang am Veensberg war geöffnet das Tor. Die Tarnkappe gezogen über's Ohr, in Reih und Glied stehen 12 Zwerge dort vor dem Tor am Veensberge. Der erste der Zwerge ergriff das Wort: »Wir wollen verlassen hier diesen Ort. Ihr wisst, dass im vergangenen Jahr ein großer Wassermangel hier war. Genießbar nicht das Wasser der Neiße, verunreinigt stark in jeder Weise. Unser Geschirr ist nicht zum Anseh'n und um unsere Wäsche ist es gescheh'n. Auch bombensicher leben wir nicht hier, wohnen zu nah am Industrierevier. Ihr wisst, dass wir seit vielen Jahren schon hier nicht recht zufrieden waren. Drum jetzt: vier Mann Freiwillige vor, zieht die Tarnkappe fest über's Ohr, nehmt schnell euch die Laterne zur Hand und nun marsch, marsch, hinaus ins Land. Nach Nord und Süd kommt nicht in Frage, nach Osten und Westen richtet den Blick, hoffentlich finden wir dort unser Glück.« Noch ehe dann verflossen die Stunde, kamen zwei zurück mit schlechter Kunde: »Wir hatten den Weg über Blumberg genommen, waren nach Schönfeld, nach Wanscha gekommen, überall hörten wir die gleiche Klage, sie litten unter der Wasserplage, Brunnen und Leitung haben beide versagt, wir sind mit Eimern nach Wasser gejagt.« Nun kamen zwei zurück von Westen, gaben, was sie gesehen zum Besten: »Wir sind gekommen zum Berge der Hut, der wird zum Wohnen sich eignen nicht gut. Es donnert und kracht jahraus, jahrein, ein furchtbares Loch ist schon im Stein. Wir haben den Peter-Lings-Berg beseh'n, um diesen ist es wohl auch bald gescheh'n. Man sieht auf der einen Seite Basalt, der wird wahrscheinlich in Zukunft nicht alt. Wir sind gegangen zum Quärgelberge, das ist eine Wohnung für uns Zwerge. Idyllisch gelegen, Fernsicht dazu, dort haben hoffentlich lange wir Ruh'. Mit Wasser sind wir dort auch bald versorgt, das wird von der Zentralleitung geborgt. Man sagt zwar, dass sehr teuer es war, zum Trost hat's gelangt im vorigen Jahr.« »Gut, dass zur Zeit zurück ihr gekommen, ihr andern habt's doch alle vernommen, zum nächsten Quartal, da ziehen wir um!« Zu war das Tor – und die Glocke schlug – bum!

Abschied vom Ehrenamt

Zum 1.1.2021 lege ich meine ehrenamtliche Tätigkeit als Ortschronistin nieder, zu der ich am 16.10.1997 berufen wurde. Mit dem damaligen Bürgermeister Günter Vallentin war vereinbart worden, dass der Ostritzer Stadtanzeiger als eine Art Chronik geführt wird, in der spätere Jahrgänge Aktuelles und Historisches nachlesen können. Es war mein Wunsch, an Ereignisse in der Ostritzer Geschichte zu erinnern und sie vor dem Vergessen zu bewahren. Aber auch aktuelle Berichte kamen in der Ortschronik vor. Im Jahr 2009 erhielt ich »als Dank und Anerkennung für das ehrenamtliche Wirken« die Ehrenurkunde der Bürgerstiftung zivita und im Jahr 2011 eine Urkunde als Anerkennung für die unentgeltliche Tätigkeit im Ehrenamt durch Frau Bürgermeisterin M. Prange. Seit 1995 war ich Gästeführerin beim Kloster St. Marienthal. Diese Tätigkeit brachte mir viel Anerkennung ein. Ich habe sie im Jahr 2015 nach 20 Jahren beendet. Im Jahr 2002 bat mich Frau Bettina Lotichius um Unterstützung beim Weltgebetstag jedes Jahr im März. Als ehemaliger Erdkundelehrerin fiel es mir leicht, das jeweilige Land, aus dem die Gebetsanliegen kamen, in Wort und Bild vorzustellen. Manche Stunde Zeit zur Vorbereitung erforderte das Literatur-Café. Mit den Buchvorstellungen begann ich 2003 und bedaure es außerordentlich, dass diese Veranstaltung mit den Literaturfreunden jetzt der Corona-Pandemie zum Opfer fällt. Insgesamt habe ich in diesen Jahren sieben Broschüren veröffentlicht, vier Hefte zum Kloster St. Marienthal und drei Hefte zur Ostritzer Geschichte. Josefine Schmacht



Wir danken unserer Ortschronistin Josefine Schmacht von ganzem Herzen für ihre langjährige Tätigkeit, für ihr unermüdliches Engagement und für ihren Fleiß, die vielen wichtigen Etappen und Ereignisse der Ostritzer Stadtgeschichte für die nachfolgenden Generationen zu erhalten.

Eine offizielle Verabschiedung in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates folgt, sobald es

die allgemeinen Regelungen für den Sitzungsdienst auf Grund von Corona wieder zulassen werden.

Bis dahin senden wir Josefine Schmacht und ihrer Familie beste Wünsche für eine gute Zeit und beste Gesundheit. Herzlich Ihre Marion Prange, die Stadtverwaltung Ostritz sowie der Stadt- und Ortschaftsrat

Nachgereicht

Für die Stadt Ostritz und den Ortsteil Leuba bieten wir als Zusatztermin für die <u>Leerung der Biotonnen</u> <u>Sonnabend, den 2.1.2021</u>, an.

Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH (EGLZ mbH)

Vereine



Vereinshaus Ostritz e. V.

Ostritz, Markt 2 www.vereinshaus-ostritz.de

Vereinshaus Ostritz

Seniorenberatung für Senioren und pflegende Angehörige Es besteht die Möglichkeit der individuellen Terminabsprache. Ansprechpartnerin: Birgit Heidrich, Dipl.-Sozialarbeiterin (FH), Telefon: 035823 77892

Stellenausschreibung

Der »Vereinshaus Ostritz e.V.« in Ostritz / Sachsen – als anerkannter Träger der Jugendhilfe im Landkreis Görlitz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Dipl.-Sozialarbeiter/in oder Dipl.-Sozialpädagogen/in

zum Einsatz in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, im Rahmen der Fachkraftförderung des Landkreises Görlitz mit 20 Stunden pro Woche.

Fachliche Voraussetzungen

Diplom-Sozialarbeiter/in/Sozialpädagoge/in

Wir erwarten

- Erfahrung in und Freude an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien
- Selbstständiges Arbeiten und Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitenden und dem ehrenamtlichen Vorstand des Vereinshauses
- Persönliche Kompetenzen: ausgereifte, stabile Persönlichkeit, Zuverlässigkeit, Empathie, Ehrlichkeit, Lovalität
- Kommunikationsfähigkeit, sicheres Beherrschen von Kommunikations- und Gesprächstechniken
- PC-Kenntnisse, Office-Programme, Internet
- Kenntnisse im verantwortlichen Umgang mit Sozialen Medien
- Betriebswirtschaftliches Grundverständnis für den Aufgabenbereich und Bereitschaft zu Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der eigenen Arbeit
- Nutzung des eigenen PKWs

Wir bieten

- Große inhaltliche Gestaltungsspielräume
- Vergütung in Anlehnung an den Tarif; bei Qualifikation in der Entgeltgruppe S11
- Einstellungstermin zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 20 Stunden pro Woche

Das Projekt baut auf einem Vorgängerprojekt auf. Es ist vernetzt mit mehreren kommunalen, schulischen und freigemeinnützigen Kooperationspartnern, in der ländlich geprägten Region von Ostritz. Fachliche Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe im Landkreis sind Voraussetzung.

Nähere Informationen erhalten Sie von der stellv. Vorstandssprecherin des Vereins, Rosanna Pappani, unter Tel. 035823 884 22 – Stadtverwaltung Ostritz – Markt 1, 02899 Ostritz, oder Vorstandsmitglied Georg Salditt, Telefon 035823 77-232.

Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung richten Sie bitte per E-Mail **im PDF-Format** mit **Lesebestätigung** an Frau Pappani **hauptamt@ostritz.de**

MEWA-Bad

»Deutschland wird zum Nichtschwimmerland« titelte eine große Wochenzeitung. Zum Glück können wir da in Ostritz entgegenwirken! Zwar ist unser MEWA-Bad klein, aber Schwimmen lernen steht hier groß im Kurs. Unermüdlich ist Frau Rothardt mit dem ganzen MEWA-Bad-Team im Einsatz.

In diesem Sommer

- wurden 20 Kinder sichere Anfängerschwimmer (»Seepferdchen«)
- kam für zwei Kinder leider das Saisonende zu früh, so dass sie die Anfängerausbildung nicht beenden konnten, aber bestimmt im nächsten Jahr dabei sind
- schloss ein Kind zwar die Ausbildung ausgezeichnet ab, hatte aber zu viel Respekt vor der »langen« Bahn im Schwimmerbereich, was sich sicher auch im nächsten Jahr geben wird
- erwarben zehn Kinder das Schwimmabzeichen in Bronze
- trainierten zwölf Kinder und Jugendliche für die Prüfung in Silber und legten diese erfolgreich ab
- bestanden drei Jugendliche die Goldprüfung!

Allen einen herzlichen Glückwunsch! Und ein großes Dankeschön an alle, die dazu beitragen, das MEWA-Bad zu öffnen und zu betreiben. Von wegen Nichtschwimmerland.

MEWA-Bad Initiative





Ostritzer Heimatverein

Alfons Müller – Lebenserinnerungen

Ein neues Buch zur Geschichte unserer Heimat ist kürzlich erschienen. Alfons Müller, vielen bekannt durch seine gemalten Bilder, war

den Sommer über fleißig und hat seine Erinnerungen aufgeschrieben. Entstanden ist eine vergnüglich zu lesende Broschüre mit zahlreichen Episoden vor allem aus der Klostergärtnerei und dem Kloster St. Marienthal. Der Schwerpunkt von Alfons Müllers Schilderungen liegt auf seinen Kindheitserlebnissen rund um das Kloster sowie der Kriegs- und Nachkriegszeit.



Die Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit dem Ostritzer Heimatverein e. V. in kleiner Auflage gedruckt und kann im Ostritzer Antiquariat und der Stadt-Apotheke erworben werden. Im Preis von zehn Euro sind zwei Euro Spende für die Sanierung des Kriegerdenkmals für die Gefallenen des Ersten Weltkrieges enthalten.

Tilo Böhmer

Feuerwehr

Dienstplan der Freiwilligen Feuerwehr Ostritz

Die Durchführung sämtlicher Aktivitäten im Monat Dezember ist abhängig von der jeweils geltenden Corona-Schutz-Verordnung.



Januar 2021

Januar 2021			
Datum	Uhrzeit	Maßnahme	
Mo., 4.1.	17.00Uhr	Jugendfeuerwehr Belehrung / Knoten & Stiche	
Do., 7.1.	17.00 Uhr	Einsatzabteilung Gerätekunde LF/TLF/ MTW	
Sa., 9.1.	18.30 Uhr	Jahresauswertung Einsatzabteilung	
Di., 12.1.	19.30 Uhr	Ortsfeuerwehrausschuss	
Do., 14.1.	17.00 Uhr	Einsatzabteilung Evangelische Kirche	
Mo., 18.1.	17.00 Uhr	Jugendfeuerwehr Fahrzeugkunde	
Fr., 22.1.	19.00 Uhr	Jahreshauptversammlung Leuba	
Fr., 29.1.	19.00 Uhr	Jahreshauptversammlung Ostritz	
Sa., 30.1.	12.00 Uhr	Jugendfeuerwehr Rodelfasching	

(gesonderte Einladung)

Wir möchten uns in diesem schwierigen Jahr bei allen Kameradinnen und Kameraden, deren Angehörigen und den Kindern der Jugendfeuerwehr für die geleistete Arbeit im Jahr 2020 bedanken. Wir danken den Bürgern der Stadt Ostritz und Leuba, die uns bei der Arbeit unterstützten.



Wir wünschen allen noch eine schöne Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2021.

Wehrleitung

Kirchennachrichten



Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ostritz-Leuba

Vakanzvertretung:

Pastorin Barbara Herbig Am Butterhübel 3, 02785 Olbersdorf, Tel. 03583 690367, Fax 03583 69350, E-Mail: barbara.herbig@evlks.de

Unser **Gemeindehaus mit der Friedhofsverwaltung** befindet sich in der Kirchstraße 4 in Ostritz. Es ist geöffnet dienstags von 15.00 bis 17.00 Uhr. Tel. 035823 77849. Frau Maiwald ist hier Ihre Ansprechpartnerin.

Das zuständige **Pfarrbüro ist in Dittelsdorf,** Hirschfelder Straße 5. Frau Ebermann ist dort zu erreichen: dienstags 9.00 bis 11.00 und 15.00 bis 17.00 Uhr. E-Mail: KG.Siebenkirchen-Dittelsdorf@evlks.de

Gottesdienste und Veranstaltungen

20.12. 8.30 Gottesdienst in Ostritz, *Präd. Hannemann*

Bezüglich unserer Veranstaltungen – insbesondere der Christvespern – informieren Sie sich bitte unbedingt auch über unsere Webseite, unsere Schaukästen und über unser Pfarramt. Bitte melden Sie sich zu unseren Christvespern telefonisch im Pfarramt Dittelsdorf an, danke!

24.12.	15.00 18.00 23.00	
25.12.	10.00	Regionalgottesdienst in Wittgendorf, <i>Pfr. Wappler</i>
27.12.	10.00	Gottesdienst in Ostritz, Pfrn. Herbig
31.12.	15.00	Gottesdienst zum Altjahresabend in Ostritz, <i>Pfr. Wappler</i>
3.1.	8.30	Gottesdienst in Leuba, Pfrn. Herbig
10.1.	8.30	Gottesdienst in Leuba, <i>Pfrn. Wappler</i> (Der Auftaktgottesdienst für das Schwesternkirchverhältnis mit Zittau und dem Gebirge wurde auf den 6.6.2021 verschoben.)
17.1.	10.00	Gottesdienst in Ostritz, KiGo, Pfrn. Herbig
24.1.	8.30	Gottesdienst in Leuba, Hr. Köhler

Die Weihnachtsbotschaft

»Fürchtet euch nicht! Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird; denn euch ist heute der Heiland geboren, welcher ist Christus«, sprachen die Engel zu den Hirten vor über 2000 Jahren und lautet bis heute der wunderbare Zuspruch an alle Menschen. So reibungslos, wie wir in den vergangenen Jahren das Christfest gefeiert haben, war es ein großer Segen und alles andere als selbstverständlich. Einschränkungen und Herausforderungen gehörten von Anfang an dazu. Denken wir an Maria und Josef, die keinen Raum in einer Herberge fanden und bald Zuflucht in Ägypten suchten, weil das Leben des neugeborenen Jesus angegriffen war; oder an die Welt- und Kirchengeschichte mit ihren Tiefen und Höhen, oder blicken wir in manch andere Länder. Weihnachten jedenfalls wird immer gefeiert, unabhängig von allen Äußerlichkeiten und Umständen. Es hängt zuerst an unserer Herzenseinstellung, so wie es Paul Gerhardt in »Ich steh an deiner Krippen hier« dichtet: »So lass mich doch dein Kripplein sein; komm, komm und lege bei mir ein dich und all deine Freuden.«

Tiefe Weihnachtsfreude und hoffnungsvollen Frohsinn wünsche ich Ihnen allen, Pfr. Martin Wappler



3.1.

10.00 Uhr

Katholische Kirche

Pfarrei St. Marien Zittau Gemeinde Ostritz

Spanntigstr. 3, 02899 Ostritz Tel. 035823 86357 (Pfarrbüro) oder 035823 779587 (Gemeindereferent Stephan Kupka) E-Mail: gemref.ostritz@wegkreuz.de www.sankt-marien-zittau.de

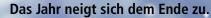
Gottesdienste und Veranstaltungen in der Weihnachtszeit bis Januar 2021

!! Alle Termine sind derzeit unter Vorbehalt, daher immer auch die Vermeldungen und anderen Informationen im Aushang und Internet (s.o.) beachten !!

24.12.		HI. Abend – keine gemeinsame Krippenandacht – aber		
	14.30 – 17.30 Uhr			
		Einladung zum individuellen Besuch der Krippe		
		dort wird es ein Video,		
		eine Mitmachaktion und das Friedenslicht aus Betlehem		
		geben		
	20.00 Uhr	Christvesper (zusätzliche Feier,		
		keine Hl. Messe) – nur nach Anmeldung		
	22.00 Uhr	Feier der Christnacht –		
		nur nach Anmeldung		
25.12.	10.00 Uhr	Weihnachten Hl. Messe – nur nach Anmeldung		
26 12	10.00 0111			
26.12.	10.00 Uhr	HI. Stephanus HI. Messe		
27.12.		Fest der Hl. Familie		
	10.00 Uhr	HI. Messe		
31.12.	17.00 Uhr	Andacht zum Jahreswechsel		
1.1.		Neujahr		
	10.00 Uhr	HI. Messe		

2. So n. Weihnachten

HI. Messe



Es war ein Jahr, wie es sich sicher die wenigsten von uns vorgestellt hatten. Ein Jahr voller Verunsicherungen, Einschränkungen aber auch Sorgen. Ein Jahr, in dem sich die Frage nach den wirklich wichtigen Dingen im Alltag stellt nach Gesundheit und Wohlergehen, der eigenen Gesundheit, der Familie und der Freunde sowie lieber Mitmenschen. Aber auch der Umgang im Miteinander und die Verantwortung füreinander, war und ist den meisten Menschen eine Herzensangelegenheit.

Obwohl wir in diesem Jahr das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel sicher nicht in gewohnter Weise verbringen können, wünschen wir allen ein paar schöne besinnliche Stunden, eine gute Zeit und vor allem beste Gesundheit.

Wir hoffen, dass wir alle die Zuversicht nicht verlieren, dass auch diese ungewisse Zeit vergeht und dass wir in Zukunft bewusster die uns als selbstverständlich gewordenen Dinge neu zu schätzen wissen.

In diesem Sinne wünschen wir all unseren Mietern, Geschäftspartnern aber auch allen Ostritzer Bürgern ein schönes Fest und ein glückliches und gesundes Jahr 2021.

Sprechzeiten über die Feiertage:

am 22.12. von 8.00 bis 15.00 Uhr | am 23. und 28.12. geschlossen | am 29. und 30.12. von 9.00 bis 12.00

Bauen und Wohnen GmbH Ostritz



Wir danken allen Kunden und Geschäftspartnern für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2021. **Unsere Geschenktipps:** Scout-Kinderuhren Gold-, Silber- und Modeschmuck Geschenkgutscheine Augenoptik - Uhren - Schmuck Inh. Frank Schwerdtner, Markt 8 · 02899 Ostritz Tel. 035823 86356 · www.schwerdtner-ostritz.de

Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Johr wünscht allen Kunden, Freunden und Bekannten MALERFACHBETRIEB Wolfgang Horn Maler- und Lackierermeister E-Thälmann-Str. 23 / 02748 Bernstadt Werkstatt Tel. 035874 20204 / Funk 0171 6750854 maler-horn-bernstadt@t-online.de 02827 Görlitz OT

www.maler-horn.de

Nickrischer Str. 13 Hagenwerder

5.1.	17.00 Uhr	Andacht für Familien zum Fest der Hl. Drei Könige, dabei Segnung der Kreide und Weihrauch
6.1.	19.00 Uhr	<i>Heilige drei Könige</i> Hl. Messe
10.1.	10.00 Uhr	<i>Taufe des Herrn</i> Hl. Messe
17.1.	10.00 Uhr	HI. Messe
24.1.	10.00 Uhr	HI. Messe
31.1.	10.00 Uhr	HI. Messe

Regelmäßige Termine im Dezember

jeden Montag 18.00 Uhr Friedensgebet

jeden Dienstag und Donnerstag

17.30 Uhr Rosenkranz

jeden Freitag 10.00 Uhr Gottesdienst im Antonistift jeden Sonntag 9.30 – 9.45 Uhr Beichtgelegenheit

Heiligabend – mit telefonischer Anmeldung

Die Gottesdienste werden nun doch in der Kirche stattfinden. Für den 24. und 25.12. ist aber **telefonische Anmeldung erforderlich – 035823 779587.** Ohne Anmeldung kann es sein, dass keine Plätze mehr frei sind und Sie nach Hause geschickt werden. Bitte vermeiden Sie das und sagen Sie es noch weiter!

Es wird keinen Gemeindegesang geben. Bitte versammeln Sie sich nicht vor und nach dem Gottesdienst auf dem Kirchvorplatz!

Für die Kinder und ihre Familien soll die Zeit zwischen 14.30 und 17.30 Uhr zur individuellen Begegnung mit der Krippe dienen, dafür sind verschiedene Elemente vorbereitet, die etwa eine Viertelstunde füllen.

Die Christvesper 20.00 Uhr ist ein zusätzliches Angebot einer Wortgottesfeier (ohne Eucharistie).

Sternsinger und Haussegnungen

Haussegnungen sind zum Jahresbeginn weder durch den Pfarrer noch die Sternsinger in gewohnter Weise möglich. Bitte nehmen Sie die Möglichkeit wahr, am 5. oder 6. Januar geweihte Kreide und Weihrauch mit nach Hause zu nehmen und im Kreis der Familie die Wohnung bzw. das Haus zu segnen. Gebetsvorschläge werden dazu ausliegen. Wenn es die Situation erlaubt, können Sie auf kurzem Wege Ihre Nachbarn einladen und sich gegenseitig Segen sein.

Weihnachtsgaben

Unterstützen Sie über die kirchlichen Hilfswerke Adveniat (Weihnachten) und Missio (Neujahr und Sternsingeraktion) Menschen weltweit durch Ihre Spende. Wenn Sie Ihre Kollekte nicht im Gottesdienst geben können, sind Spenden auch direkt bei den Hilfswerken möglich oder über das Konto der Pfarrei mit entsprechendem Verwendungszweck. Bitten Sie dabei auch gern um eine Spendenbescheinigung.

Auch die Gemeinde Ostritz generell oder bestimmte Zwecke wie die Sanierung des Portals können Sie auf diese Weise unterstützen – geben Sie die gewünschte Verwendung unbedingt an. Vergelt's Gott!

Kontoinhaber:

Röm.-kath. Pfarrei St. Marien Zittau IBAN: DE26 8505 0100 3000 2001 33

BIC: WELADED1GRL

Weihnachten

Maria und Josef sind unterwegs, nicht freiwillig. Denn eigentlich würde man sich ja auf eine Geburt eher zu Hause vorbereiten. Dann kommt alles anders. Weil der Kaiser es will, er will sein Volk zählen lassen. Es wäre zu platt, nun eine Parallele in unsere heutige Zeit zu ziehen, in der auch alles anders kommt als erhofft. Nur der Evangelist Lukas erzählt davon und stellt Jesus damit in die direkte Linie der Erwartungen des Volkes Israel, dass aus Bethlehem der Retter hervorgeht. Der Evangelist Johannes spricht vom Licht, das in die Welt kommt, und dieses Licht ist Christus. Aber auch er beklagt schon, dass die Welt das Licht nicht erkennt. Schauen wir nicht auch zu sehr auf die Dunkelheit? Die andere Versuchung ist, der Aufforderung nach Kontaktbeschränkung in der Form zu folgen, dass wir es uns zu Hause heimelig machen und uns selbst genügen. Selbst Gott können wir in der kleinen Runde unter uns wissen - wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind

Tatsächlich können und sollen wir unsere (Familien-) Kreise nicht durch gegenseitige Besuche erhöhen. Aber dennoch können wir unseren kleinen Kreis vergrößern. Wie? Im Denken an und Beten für andere. Beten hilft! Das heißt nicht, dass man naiv glaubt, man könnte mit seinem Gebet das Virus stoppen und auf die hygienischen Maßnahmen verzichten. Aber wir als Christen sind aufgerufen, die Anliegen, Sorgen, Nöte und Ängste der Menschen vor Gott zu bringen. Das ist menschlich gesehen ein Akt der Solidarität, aber mehr noch: Auf diese Weise leben wir Christen unsere Taufe. Denn in der Taufe sind wir so eng mit Christus verbunden worden, dass wir Anteil an seinem Priestertum haben. Es ist aber eine wahrhaft priesterliche Aufgabe, die Welt vor Gott zu bringen. Und insofern dies im Gebet für andere geschieht, leben wir gerade dadurch das gemeinsame Priestertum aller Getauften.

Ja, nicht nur für Maria und Josef kommt alles anders. Machen wir es wirklich anders und nehmen Menschen im Gebet bei uns auf und schauen wir dafür wie Sterndeuter über unser eigenes Umfeld mit seinen Problemen hinaus. Die Welt vor Gott bringen kann auch heißen, ihre Probleme zur Krippe zu tragen und dabei konkrete Menschen vor Augen zu haben.

Bleiben Sie behütet und gesegnet und werden wir priesterlich wirksam! Stephan Kupka, Gemeindereferent





Redaktionsschluss für den nächsten »Ostritzer Stadtanzeiger« ist der 18.1.2021 Erscheinungsdatum ist der 29.1.2021





Ein außergewöhnliches Jahr geht zu Ende.

Wir wünschen unseren Kundinnen und Kunden eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes neues Jahr.

spk-on.de

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien





GÖRLITZER BESTATTUNGSHAUS KLOSE Quolitätszertifizierter Bestattungsdienstleister

Vertrauen und Qualität vereint im Trauerfall und bei der Vorsorge

Tag & Nacht

EUROCERT DIN EN ISO 9001

Markt 20 | Ostritz | 035823 / 777 31 | www.bestattungshaus-klose.de

WIR DANKEN FÜR 1HRE TREUE UND WÜNSCHEN **IHNEN EIN**

FROHES FEST

UND FINEN **GUTEN START INS** NEUE JAHR 2021.



Impressum



Amtsblatt »Ostritzer Stadtanzeiger«

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Stadt Ostritz, Frau M. Prange, Markt 1, 02899 Ostritz, Tel. 035823 8840, Fax 035823 86584, E-Mail: post@ostritz.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Tel. 035873 418-0, E-Mail: ostritz@gustavwinter.de

Satz und Druck:

Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Tel. 035873 418-0, Fax 035873 41888, post@gustavwinter.de

Verkaufsstellen:

Den Ostritzer Stadtanzeiger können Sie erwerben:

- in der Quelle am Markt Silke Neumann
- in der **Bäckerei Geißler** (Klosterstraße 12 und Penny-Markt),
- im Getränkehandel »Die Bierfabrik« (Nähe Penny-Markt)

Der Verkaufspreis beträgt 60 Cent.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 18.1.2021

MEISTERBETRIEB DER GLASERINNUNG

Bautzener Str. 14 a · 02748 Bernstadt a. d. E. · @ 035874 / 22525 $www.glaserei-langner.de \cdot tilo-langner@t-online.de$

Meinen verehrten Kunden wünsche ich ein gesegnetes Weihnachtsfest.

Öffnungszeiten:

Mo und Fr 6.30-11.00 Uhr Di und Do 13.30-16.30 Uhr





WOHNEN & LEBEN

Maßgeschneiderte Lösungen für den privaten & öffentlichen Bereich

- √ Treppenlifte
- ✓ Plattformlifte
- √ Hublifte & Hebebühnen
- ✓ Senkrechtlifte & Homelifte
- √ Wannenlifte & Aufstehhilfen
- √ Elektromobile

Jetzt kostenlos & unverbindlich beraten lassen

03591 599 499

info@bemobil.eu

www.bemobil.eu

4.000 €

Berndt Mobilitätsprodukte GmbH Äußere Lauenstraße 19 02625 Bautzei



Dein Partner

für steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung



Klaus Wöll Steuerberater

E-Mail klaus.woell@woell-intax.de



Das Jahr 2020 war schwierig. Und 2021:

Wir sollten alles gleichermaßen vorsichtig wie auch zuversichtlich angehen.

Epiktet (um 50-138 n. Chr.), griechischer Philosoph

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.



